Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

Gültig ab 01.10.2026

1. Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

VORHALTELEISTUNG		BKZ NETTO (EURO)	BKZ BRUTTO (EURO)
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45	953,73
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00	2.119,39
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60	3.391,02
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40	5.086,54
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50	7.417,87
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75	10.067,10

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09		
1 - 3	Wohneinheiten	50 A
4 - 5	Wohneinheiten	63 A
6 - 10	Wohneinheiten	80 A
11 - 17	Wohneinheiten	100 A
18 - 34	Wohneinheiten	125 A
35 - 100	Wohneinheiten	160 A

2. Netzanschlusskosten

2.1 Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
2.1.1 Grundpauschale bis 15 m	2.466,79	2.935,48
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	17,00	20,23
2.1.3 Vorverlegung	903,89	1.075,63
Tiefbau		
2.1.4 Grundpauschale bis 15 m	1.906,29	2.268,49
2.1.5 Pauschale je weiterer Meter	154,15	183,44
2.1.6 Vorverlegung	1.256,67	1.495,44
Sonstiges		
2.1.7 Erneute Anfahrt	720,56	857,47

Die Position ***„2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“*** gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position ***„2.1.3 Vorverlegung Leitung“*** gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Leitungsverlegung vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.1.1 in Abzug gebracht.

Die Position ***„2.1.4 Grundpauschale Tiefbau“*** gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position ***„2.1.6 Vorverlegung Tiefbau“*** gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Tiefbauleistungen vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.1.4 in Abzug gebracht.

Die Position ***„2.1.2/2.1.5 Pauschale je weiterer Meter“*** Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position ***„2.1.7 Erneute Anfahrt“*** enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2 Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position ***„2.1.7 Erneute Anfahrt“*** abgerechnet.

2.3 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.677,26	1.995,94

Die aufgeführte Position ***„2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“*** beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4 Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AFGW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ-961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	791,79	942,23
Tiefbau		
3.1.2 Montagegrube	589,79	701,85

Die Position ***„3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“*** beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position ***„3.1.2 Montagegrube“*** beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/ Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1 Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
4.1.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage	79,00	94,01
4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	475,46	565,80
4.1.3 Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlermessung	940,00	1.118,60

4.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „***4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung***“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

5. Sonstige Kosten

5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unterbrechung der Versorgung	79,00[1]	
Wiederaufnahme der Versorgung	39,50	47,01

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

5.2 Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unberechtigte Plombenentfernung	79,00	94,01

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

5.3 Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	1,40[1]	
Je Inkassogang	39,50[1]	
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	79,00	94,01

5.4 Befundprüfung eines Drehstrom-Zählers

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Befundprüfung eines DS-Zählers	390,00	464,10

[1] nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leitungsaustausch stattfindet.

6. Baustromanschlusssäule erstellen

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
6.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen	1.043,58	1.241,86

Die Position ***„6.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“*** beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschlusssäule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 7. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

7. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
35 A	293,00	348,67
50 A	332,00	395,08
63 A	372,00	442,68
80 A	411,00	489,09
100 A	451,00	536,69

Die Position „7. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).